

RESOLUTION DER NABU-LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG NRW

Der NABU Nordrhein-Westfalen rügt die Entscheidung des Regionalrats im Regierungsbezirk Köln vom [05.07.2019](#), mit der das Einvernehmen zur Zielabweichung nach § 16 LPlG für die Erweiterung des Rhein Energie Sportparks in Köln gegeben wurde.

Der NABU Nordrhein-Westfalen wendet ein, dass die Bodenversiegelung durch den Bau der geplanten Kunstrasenplätze und Gebäude auf einer Planungsfläche von 23ha nicht mit dem bestehenden regionalen Grünzug vereinbar ist.

In der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU wurde die geplante Bebauung, Versiegelung und Fragmentierung des Äußeren Grüngürtels im Stadtteil Köln-Sülz entschieden abgelehnt:

- Die großzügigen Gleueler Wiesen sind als urbanes Dauergrünland zu betrachten, das entsprechende Ökosystemleistungen erbringt. Der intakte Boden bietet Lebensraum, speichert das Klimagas CO₂, reguliert den Wasserhaushalt und trägt zur Grundwasserbildung bei. Die Verdunstungskühle sorgt für ein angenehmes Mikroklima.
- Die geplante Planierung des Bodens zerstört dagegen das heutige Landschaftsbild der Gleueler Wiesen und eine Flutlichtanlage wirkt mit zusätzlichen Lichtemissionen fragmentierend. Der negative Einfluss auf Ökosystem und Klima ist signifikant.
- Durch die Schwächung der Kaltluftströme wird es saisonal zu einem stärkeren Aufheizen der benachbarten Stadtteile kommen. Das Anlegen einer 40'000m² großen Hitzeinsel widerspricht eklatant der gebotenen Klimawandelanpassungsstrategie.
- Drei Kunstrasenplätze und drei optionale Kleinspielfelder werden auf den 8,5 ha großen Gleueler Wiesen gebaut. Gleichzeitig werden drei bereits vorhandene Spielfelder durch die neue Planung aufgegeben. Somit wird ein unnötiger Flächentausch vorgenommen und die Planung entspricht nicht dem Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Er bläht den Flächenbedarf unzulässig auf und verhindert eine objektive Prüfung der vorhandenen, verträglicheren Alternativen.
- Durch den Wegfall eines großen extensiv gepflegten Erholungsraums für die stille, landschaftsbezogene, sowie die aktive Erholung werden die sozialen und ökologischen Grundsätze der Raumordnung beeinträchtigt. Die mangelhafte Abwägung führt zu der unzureichenden Berücksichtigung maßgeblicher Faktoren, wie die Gesundheit der Menschen, der Erhalt der Artenvielfalt, der Schutz des Freiraums und der Schutz der Landschaft. Nur durch den Erhalt der Gleueler Wiesen im Äußeren Grüngürtel können hier die Ziele des Regionalplans erreicht werden: Ein durchgängiger, unfragmentierter Grünzug.
- Mit großem Bedauern ist festzustellen, dass mit Hilfe einer unsachgemäßen Stellungnahme der Stadt Köln aus dem Jahr 2015, in der keinerlei Bedenken zu der raumbedeutenden Planung vorgebracht wurden, die Beteiligungsrechte des Naturschutzbeirates ausgehebelt und eine Befreiung gem. §67 BNatSchG im Verfahren umgangen wird.

Der NABU Nordrhein-Westfalen spricht sich für die angemessene Berücksichtigung der ökologisch-sozialen Faktoren in dem Zielabweichungsverfahren aus. Nur durch die angemessene Würdigung von

- Artenvielfalt
- Anpassung an den Klimawandel
- Biotopverbund
- Boden- und Wasserhaushalt
- Gesundheit der Menschen
- und der seriösen Verfahrensbeteiligung

wird eine Regionalplanung realisiert, die ihren Zielen und Grundsätzen gerecht wird.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landesvertreterversammlung des NABU Nordrhein-Westfalen rügen den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln gegen die ökologischen, klimatischen und sozialen Ziele der Raumordnung zu handeln und der Privatisierung eines raumbedeutsamen Abschnitts des Kölner Grüngürtels das Einvernehmen zu geben.

Ansprechpartner:

[Prof. Dr. Anna von Mikecz](#) (Sprecherin Ökotoxikologie NABU NRW)

[Jakob Risch](#) (Schriftführer NABU Stadtverband Köln)